

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 32 (1959)

Heft: 1

Artikel: Von Monat zu Monat : das militärische Jahr 1958

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das militärische Jahr 1958

Das Jahr 1958 war auf dem militärischen Gebiet weniger eine Zeit der grundlegenden und in die Zukunft weisenden Entscheidungen, als vor allem ein Jahr der Vorbereitung und der Bereinigung in zahlreichen kleineren Fragen. Diese Tatsache hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass zu Beginn dieses Jahres an den massgebendsten Spitzen unserer Armeeführung personelle Wechsel eingetreten sind, die es notwendig machten, dass den neuen Chefs Gelegenheit gegeben wurde, sich vorerst in ihre weitschichtigen Aufgaben einzuarbeiten. Dazu kommt, dass die Armee in einigen entscheidenden Fragen an einem schicksalhaften Wendepunkt ihrer Geschichte angelangt ist. Die Armee steht heute vor einer grundlegenden Neugestaltung. Dafür sind sehr umfassende Studien notwendig, die bis Ende 1958 noch nicht in allen Teilen abgeschlossen werden konnten. Bei diesen Massnahmen ist in erster Linie an die Vorarbeiten für die *Anpassung der Armee an die moderne Kriegsführung*, also an die «Armeereform», zu denken. Im März 1958 hat sich die Militärdelegation des Bundesrates mit einem vom Eidgenössischen Militärdepartement ausgearbeiteten, eingehenden Bericht zu dieser Frage — dem sogenannten «Grünbuch» — auseinandergesetzt und beschlossen, dass vorerst nur eine *erste Tranche* des vom Eidgenössischen Militärdepartement vorgeschlagenen Gesamtprogramms verwirklicht werden solle. Das Militärdepartement hat dabei den Auftrag erhalten, für dieses erste Teilprogramm die notwendigen Detailpläne auszuarbeiten. Dies ist im Verlauf des Jahres geschehen, so dass dem Bundesrat kurz vor Jahresende die Anträge des Departements unterbreitet werden konnten. Es wird nun Sache des Bundesrates sein, zu den Plänen des Militärdepartements Stellung zu nehmen und den eidgenössischen Räten für das weitere Vorgehen Antrag zu stellen.

Wenn somit im Jahre 1958 auch noch nicht an die praktische Verwirklichung der Armeereform herangetreten werden konnte, war es doch wiederum möglich, verschiedene Massnahmen zur *Modernisierung der Rüstung unserer Armee* zu verwirklichen. Die im Jahre 1958 abgewickelten Anteile der verschiedenen neuen *Rüstungsmassnahmen* bedeuten eine erhebliche materielle Verstärkung unseres Heeres, ohne dass von ihnen eine Präjudizierung der künftigen Armeereform befürchtet werden muss, da sie sich eindeutig in derselben Richtung bewegen, in der auch die Neugestaltung der Armee liegen wird. Ihr Wesen lässt sich durch zwei Stichworte umschreiben: es geht um die *Erhöhung der Feuerkraft und der Beweglichkeit der Armee*. — Eine bundesrätliche Botschaft mit *militärischen Bauvorhaben* im Gesamtbetrag von 284 Millionen Franken wurde im Nationalrat noch zurückgestellt und konnte vor Jahresende erst im Ständerat verabschiedet werden.

Gewisse Schwierigkeiten sind in der Beschaffung der von der Armee benötigten *Kampfflugzeuge* eingetreten. Zwar hat die Lieferung der in Grossbritannien flugfertig gekauften «Hunter»-Jagdflugzeuge im Jahre 1958 programmässig eingesetzt; dagegen musste auf die endgültige Bestellung der von den eidgenössischen Räten in der Märzsession beschlossenen Serie von 100 Jagdflugzeugen vom schweizerischen Typ P-16 nachträglich verzichtet werden. Massgebend für diesen folgenschweren Entscheid des Bundesrates war die Tatsache, dass anlässlich des Absturzes eines Versuchstyps des P-16 Mängel am hydraulischen Steuerungssystem des Flugzeuges festgestellt wurden, deren Behebung nicht nur beträchtliche Terminverzögerungen, sondern namentlich auch erhebliche Mehrkosten verursacht hätte. Unter diesen Umständen wurde davon Umgang

genommen, die Serie in Auftrag zu geben. Es wird sich nun darum handeln, möglichst bald einen Ersatz für den P-16 zu finden. Mit der Koordination der Fragen der Flugzeugbeschaffung wurde der Generalstabschef beauftragt, und es wurde ihm dafür eine *besondere Arbeitsgruppe* zur Verfügung gestellt. Diese Fachgruppe hat im September bereits das schwedische Kampfflugzeug SAAB, J-35 «Draken», auf eine allfällige Eignung für unsere Armee geprüft; weitere Abklärungen sind seither in den USA mit amerikanischen Typen vorgenommen worden. Um einen fristgemässen Ersatz der in den nächsten Jahren aus dem Gebrauch ausscheidenden «Vampire»-Flugzeuge der zweiten Serie zu ermöglichen, wird es allerdings kaum zu umgehen sein, dass wenigstens ein Teil der Maschinen einer neuen Serie flugfertig im Ausland gekauft wird; denn das Anlaufen einer Lizenzfabrikation beansprucht erfahrungsgemäss erhebliche Zeit. Es sollen jedoch alle Anstrengungen unternommen werden, um wiederum eine Herstellung von Kampfflugzeugen in Lizenz in der Schweiz zu ermöglichen.

Hohe Wogen schlug im abgelaufenen Jahr die öffentliche Diskussion über eine Frage, die uns vor eine der schwersten Entscheidungen stellt, die unser Land jemals zu treffen hatte: die Frage nämlich, ob unsere Armee in einer näheren oder fernerer Zukunft *mit Atomwaffen ausgerüstet* werden dürfe oder sogar müsse. Die öffentliche Auseinandersetzung über die Atomwaffenfrage ist bei uns vor allem durch eine ähnliche Diskussion im Ausland ausgelöst worden, nachdem allerdings schon früher hin und wieder von militärischer Seite auf die Notwendigkeit der atomaren Rüstung unserer Armee hingewiesen worden war. Vollends ins Rollen kam der Stein durch die Bildung eines Initiativkomitees gegen die Herstellung, Ein- und Durchfuhr und Anwendung von Atomwaffen in der Schweiz. In der sehr lebhaften öffentlichen Aussprache nahmen massgebende Kreise unseres Landes entweder in befürwortendem oder in ablehnendem Sinne Stellung — insbesondere nachdem der *Bundesrat in einer Grundsatzerklärung* vom 11. Juli ausdrücklich feststellte, dass der Armee zur Erfüllung ihrer Aufgaben «die wirksamsten Waffen gegeben werden müssen; dazu gehören die Atomwaffen». Diese öffentliche Auseinandersetzung, die allerdings gegen Jahresende ziemlich abflaute, ist insofern verfrüht, als eine praktische Möglichkeit der Beschaffung eigener Atomwaffen für uns wohl noch längere Zeit gar nicht besteht. Trotzdem hat das Initiativkomitee gegen die Atomwaffen im Dezember mit dem Sammeln der Unterschriften begonnen. — In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Jahre 1958 erstmals in grossen Korpsmanövern den Manöverparteien die Verfügung über eigene Atomwaffen gegeben wurde — natürlich rein theoretisch. Dabei ging es nicht etwa darum, die Atomwaffenfrage irgendwie zu präjudizieren und in dieser Schicksalsfrage eine fertige Tatsache zu schaffen. Vielmehr sollten dadurch die an den Manövern teilnehmenden Truppen gezwungen werden, in ihren taktischen Dispositionen der Atomgefahr Rechnung zu tragen; insbesondere sollen sie die nötigen Schutzmassnahmen treffen und sich geistig und technisch auf den Einsatz dieser Waffen, mit denen in einem Zukunftskrieg unbedingt gerechnet werden muss, vorbereiten.

In der *militärischen Ausbildung* wurden im Jahre 1958 weiterhin ausserordentliche, zusätzliche Instruktionsdienstleistungen der Landwehr- und Landsturmtruppen durchgeführt, die namentlich der Panzerabwehrausbildung dienen sollten. Dagegen wurde auf die Durchführung der ursprünglich ebenfalls vorgesehenen *Kurse der Territorialkompagnien und Ortswehren* verzichtet, nachdem sich gegen diese Dienstleistungen starke Widerstände erhoben, die ihre fristgemässe Durchführung verunmöglichten. Angesichts der praktischen Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Abwicklung der genannten Kurse wurde davon abgesehen, das gegen sie ergriffene Referendum überhaupt zur Volksabstimmung zu bringen. — Zu erinnern ist auch an die im Frühjahr verfügte Abschaffung des *Gewehrgriffs*. Der Verzicht auf diese Drillform war vor allem durch die Einführung des Sturmgewehrs in der Armee notwendig geworden. — Schliesslich hat der Bundesrat auch beschlossen, das in unserer Öffentlichkeit sehr gut aufgenommene *Soldatenbuch sämtlichen Wehrmännern* abzugeben. Es wird allerdings noch einige Zeit dauern, bis die sehr grosse Auflage des Buches zur Verteilung bereit steht.

Die wesentlichste *Änderung in der Militärverwaltung* im Jahre 1958 bestand in der *Schaffung eines Landesverteidigungsrates*. Dieser neue Rat, der dieses Jahr seine Arbeit aufnehmen wird, setzt sich zusammen aus 22 Mitgliedern, nämlich dem Chef des Eidgenössischen Militärdepartements als Vorsitzenden, 12 Vertretern von Privatwirtschaft und Wissenschaft, 3 Vertretern des Militärdepartements und je einem Vertreter der übrigen Departemente des Bundes. Die Obliegenheiten dieses neuen Organs bestehen in der Bearbeitung der Probleme des totalen Krieges im weitesten Sinn, mit Ausnahme der spezifisch militärischen Angelegenheiten. Insbesondere hat der Landesverteidigungsrat die Koordination zwischen den zivilen und den

militärischen Massnahmen einer totalen Landesverteidigung sicherzustellen. — Die *Verwaltungsorganisation der Kriegstechnischen Abteilung* erfuhr eine Reorganisation im Einkaufswesen; es wurde das Amt eines *Einkaufschefs der Kriegstechnischen Abteilung* neu geschaffen und dieser Posten im Verlauf des Jahres personell besetzt.

Im Bereich der *militärischen Sozialpolitik* konnten verschiedene Verbesserungen verwirklicht werden. Eine *Teilrevision des Militärversicherungsgesetzes* brachte neben der Modernisierung verschiedener formeller Vorschriften des Militärversicherungswesens insbesondere eine Erhöhung des versicherten maximalen Jahresverdienstes auf 18 000 Franken. Mit Rücksicht auf die Teuerung wurden ausserdem auf den Dauerpensionen der Militärversicherung erhöhte Teuerungszulagen zugestanden. Die entsprechenden Beschlüsse der Bundesversammlung unterliegen allerdings noch dem Referendum. — Die *Revision der Erwerbsersatzordnung*, die vom Nationalrat bereits gutgeheissen wurde, bringt unter anderem eine fühlbare Erhöhung der Mindestentschädigung bei Beförderungsdiensten. Diese Verbesserung wird sich insbesondere auf die Kaderrekrutierung der Armee vorteilhaft auswirken, da sie hauptsächlich Studenten, Bauernsöhnen und auch Lehrlingen zugute kommt, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen. Ähnliche Ziele wurden auch mit der *Erhöhung verschiedener, im Verwaltungsreglement der Armee geregelter militärischer Entschädigungsansätze* erreicht.

Schliesslich darf festgestellt werden, dass im Jahre 1958 in verschiedenen *militärischen Randgebieten* wesentliche Fortschritte erzielt worden sind, die nicht in den Händen des Eidgenössischen Militärdepartements lagen; es sei insbesondere auf die Revision des Militärpflichtersatzes, auf die Vorarbeiten für die künftige Ordnung des Zivilschutzes sowie auf die Regelung der Militärdienstpflicht der schweizerisch-französischen Doppelbürger verwiesen.

Dass die Arbeit unserer Armee die Aufmerksamkeit und das Interesse, und vielfach auch die Anerkennung des *Auslandes* findet, zeigt sich deutlich in der grossen Zahl von Besuchen ausländischer Militärdelegationen aller Art, die jahraus jahrein unsere Armee besuchen, um Schulen und Kurse sowie sonstige Einrichtungen unseres Wehrwesens aus der Nähe zu studieren.

Gesamthaft gesehen darf das abgelaufene militärische Jahr als ein Jahr des planmässigen und zielbewussten Weiterausbaus unseres Wehrwesens bezeichnet werden, in dem neben zahlreichen Geschäften von geringerer Bedeutung namentlich das grosse Reformwerk der Armee vorbereitet wurde, das uns in den nächsten Jahren in besonderer Weise beschäftigen wird. K.

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee

Nachtrag Nr. 1

gültig ab 1. Januar 1959

Durch den Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 1958 sowie die Verfügungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom 20. und 30. Oktober 1958 wird das Verwaltungsreglement wie folgt geändert:

A. Verwaltungsreglement

Ziffer 141 (III), Abs. 1

Im Interesse einer abwechslungsreichen Verpflegung können im Instruktionsdienst während einer zehntägigen Soldperiode die Brotportion dreimal, die Fleischportion viermal ihrem Geldwert entsprechend durch andere Lebensmittel ersetzt werden. Im Aktivdienst werden über die Ersetzung der ordentlichen Tagesportion besondere Weisungen erlassen. Das Oberkriegskommissariat setzt die Umrechnungspreise fest.

Ziffer 254 (III), Buchstabe a

- a) Die Auslagen für Bäder und Duschen (ein- bis zweimal je Woche) können zu Lasten der Dienstkasse verrechnet werden. Es sind die Originalquittungen der Badanstalten in die Generalrechnung aufzunehmen.